

## **B e s c h l u s s**

### **über die richterliche Geschäftsverteilung bei dem Amtsgericht Lemgo ab dem 5.3.2025**

Richterin am Amtsgericht Böger nimmt zum 5.3.2025 ihren Dienst wieder auf. Richterin am Amtsgericht Jürgens wird aufgrund einer Heilbehandlung ihre Tätigkeit nicht ausüben können. Aus diesen Anlässen wird die Geschäftsverteilung wie folgt geändert:

1.  
Richterin am Amtsgericht Böger übernimmt aus dem Dezernat 13 ( bisher Richterin Thomßen) alle Ordnungswidrigkeitsverfahren.

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Tekin
2. Richter am Amtsgericht Prof. Dr. Hobbeling

2.  
Die Vertretungsregelung für Dezernat 8 ( Richterin am Amtsgericht Jürgens) lautet wie folgt:

Erste Vertreterin: Richterin Thomßen,  
Zweiter Vertreter: Richter am Amtsgericht Prof. Dr. Hobbeling,  
Dritter Vertreter: Richter am Amtsgericht Tekin

3.  
Richterin am Amtsgericht Slavov und Richter am Amtsgericht Prof.Dr. Hobbeling übernehmen zusätzlich die Aufgaben einer Güterrichterin bzw. eines Güterrichters in Zivil- und Familiensachen. Damit gilt folgendes:

#### **Güterrichter:**

- 1) Als Güterrichter für nach § 275 Abs. 5 ZPO zugewiesene Güteverhandlungen oder weitere Güteversuche aus der Zuständigkeit der Amtsgerichte Lemgo und Blomberg werden bestimmt:
  - a) Richter am Amtsgericht Suermann,
  - b) Richter am Amtsgericht Schikowski,
  - c) Richterin am Amtsgericht Slavov,
  - d) Richter am Amtsgericht Prof.Dr. Hobbeling
- 2) Als Güterrichter für nach § 36 Abs. 5 FamFG zugewiesene Güteverhandlungen oder weitere Güteversuche aus der Zuständigkeit der Amtsgerichte Lemgo und Blomberg wird bestimmt:
  - a) Richter am Amtsgericht Schikowski,
  - b) Richterin am Amtsgericht Slavov,
  - c) Richter am Amtsgericht Prof. Dr. Hobbeling

- 3) Die Güterichter sind für die Bearbeitung von Ersuchen der Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Lemgo und des Amtsgerichts Blomberg zuständig. Sie vertreten sich wechselseitig.
- 4) Die Zuständigkeit richtet sich nach der Reihenfolge der benannten Güterichter fortlaufend. Soweit ein Güterichter in einer Sache nach der Geschäftsverteilung zur Entscheidung der Sache berufen ist, wird er übersprungen. Bei der Verteilung des danach eingehenden Ersuchens wird zunächst der übersprungene Güterichter berücksichtigt.
- 5) Die Zuweisung erfolgt unabhängig vom Jahresurlaub des Güterichters, sofern eine Dauer von zwei Wochen nicht überschritten wird. Bei längerer urlaubs- oder krankheitsbedingter Verhinderung wird der Güterichter übersprungen.

Lemgo, den 26.2.2025  
Das Präsidium des Amtsgerichts

Borgschulte  
( wegen Urlaubs an der Unterschrift gehindert)

Jürgens

Prof. Dr. Hobbeling

Suermann

Heistermann